

**Stellungnahme des BVPA
zum Referentenentwurf der Bundesregierung zur Bildungs- und
Wissenschaftsschranke
(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)
Referentenentwurfes des BMJ vom 01.02.2017**

Vorbemerkung

Mit Ziel einverstanden – Rechtssicherheit und Klarheit schaffen durch klare Struktur und klare Begriffe, die nicht mehr auslegungsbedürftig sind. Auf Generalklauseln verzichten ist zu begrüßen, um die Schranken, die einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht darstellen, nicht ausufern zu lassen. Ebenso werden religionsneutrale Formulierungen begrüßt. Gleichwohl enthält der Entwurf gerade im Bereich Fotografie einige unnötig weite und auslegungsbedürftige Begriffe, die zu Rechtsunsicherheit führen. Der vorgesehene angemessene Ausgleich für die Schranken kommt bei den Rechtsinhabern wie Verlagen und Bildagenturen nicht an und die Schranken greifen in den Primärmarkt ein, so dass die Schranken insoweit nicht den Dreistufentest bestehen. Hierzu im Einzelnen folgendes:

- Zu § 60a Abs. 2: Abbildungen – klar definieren, was darunter fällt bzw. Lichtbildwerke ausnehmen. In der Begründung steht zwar „insbesondere also Fotografien“ was wiederum die Frage aufwirft, ob Lichtbilder und Lichtbildwerke oder ob mit dem Begriff „Abbildungen“ nicht doch (nur) Darstellungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG gemeint sind.
- Zu § 58 „Künstlerische Werke“ – damit sollen auch Lichtbildwerke gemeint sein; die Einführung eines neuen Begriffes führt aber zu Rechtsunsicherheit und Streit über die Kunsteigenschaft eines Werkes. Was unterscheidet ein „normales“ Lichtbildwerk von einem künstlerischen Lichtbildwerk? Das wird ein Richter nicht beurteilen können und wollen und dann Gutachter beauftragen, wodurch die Verfahren verlängert und verteuert werden. Wenn die Erweiterungen auf andere Werkarten gewünscht sind, dann sollten diese schlicht erwähnt werden ohne das Wort „künstlerische“ einzufügen. Das Wort „künstlerische“ sollte zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten und Streit ersatzlos gestrichen werden. Werke, denen der Ausstellende keinen derartigen künstlerischen Wert zuerkennt, wird er auch nicht ausstellen wollen, so dass sich die unklare Einschränkung auf „künstlerische“ Werke erübrigt.
- Werk – z.B. Buch – beinhaltet verschiedene Werkkategorien. Hier sollte differenziert werden, ob für den angestrebten Zweck der Schranke auch die Erstreckung auf Lichtbildwerke erforderlich ist oder diese ausgenommen werden können.
- Text- und Datamining, § 60d – Lichtbildwerke ausnehmen, bzw. klar auf Sprachwerke beschränken, so wie sich das aus der Überschrift „Text ...“ ergibt.
- Es entstehen durch die Schranken Einnahmeausfälle bei Verlagen und Bildagenturen, ohne dass sie dafür über die Verwertungsgesellschaften einen Ausgleich erhalten.

- Präsentation von Beständen der Bibliotheken, Museen, Archive im Internet – dieser Wunsch rechtfertigt allenfalls die Zugänglichmachung eines Kataloges im Sinne eines Bestandverzeichnisses, nicht aber die online-Zugänglichmachung und die vorausgehende Vervielfältigung der Werke. Dies würde andernfalls den Primärmarkt kaputt machen.
- § 60a – Wegfall des Verbots, vervielfältigte Materialien öffentlich wieder zu geben: gerade das tangiert den Primärmarkt, ohne den Anbietern am Primärmarkt (Verlage, Buchhandel, Bildagenturen) einen Ausgleich zukommen zu lassen.
- Der Begriff „Dritte“ in § 60a Abs. 1 Nr. 3 UrhG-E ist beliebig weit und es ist auch in keiner Weise ersichtlich, warum dritten Unterrichts- und Lernergebnisse, die z.B. nach Abs. 2 vollständige Abbildungen von Fotografien enthalten dürfen, der Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht werden dürfen und dann dort beliebig im Rahmen der Privatkopierschranke heruntergeladen und vervielfältigt werden können, was ihnen insbesondere durch die neue Form der Google-Bildersuchergebnisanzeige noch erheblich erleichtert wird. Nach der Bestwater-Entscheidung des EuGH wird zudem diese öffentliche Zugänglichmachung der Werke, z.B. der Fotografie, faktisch als Erschöpfung angesehen, indem die Anzeige des Fotos in einem Frame auf einer fremden Webseite zustimmungs- und damit vergütungsfrei zulässig sein soll.
- § 60e – Die in der Begründung erwähnte Weitergabe von Ausstellungs- und Bestandsdokumentation beinhaltet immer auch die Information zum Autor, teils auch im Rahmen der Provenienz die Vorbesitzer und Verkäufer. Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten – hierfür bedarf es einer gesetzlichen Erlaubnis.
- § 60e – warum zur Restaurierung – die am bestehenden Werk vorgenommen wird – eine Vervielfältigung erforderlich und erlaubt sein soll, ist nicht nachzuvollziehen. Eine Vervielfältigung kann allenfalls dann erforderlich sein, wenn eine Restaurierung nicht möglich ist.
- Das Grundrecht der Freiheit von Lehre und Forschung bedeutet nicht, dass die zu diesen Zwecken genutzten Werke (kosten-)frei zugänglich sein müssen. Auch der „soziale Zusammenhalt“ der wenig begüterten Bildungsinteressenten darf nicht auf Kosten der Urheber, Verlage und Bildagenturen gehen, indem diese im Rahmen der Schranken gegen minimale Vergütungen an eine VG oder gar vergütungsfrei zur Verfügung stellen müssen. Hier einen Ausgleich für sozial Schwache zu schaffen ist Aufgabe der Gesellschaft und des Staates und darf nicht auf dem Rücken der ihrerseits oft auch in angespannten wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden und arbeitenden Urheber erfolgen – der Staat muss entweder die sozial Schwachen direkt unterstützen oder den Bildungseinrichtungen die entsprechenden Mittel zur Vergütung stellen und nicht beim Contentlieferanten über die Schranke sparen. Physische Werke werden gekauft, elektronische Werke lizenziert und zwar beides auf dem Primärmarkt. Wenn Bildurheber prozentual am Verkauf der Werke beteiligt sind, entgehen ihnen diese Einnahmen. Durch zu weite und neue Schranken, etwa solche, die eine Nutzung von 25% eines Werkes erlauben, wird der Primärmarkt mehr als nur unerheblich (max. 5%) beeinträchtigt. Das Ziel guter und umfassender Bildung unterstützt der BVPA voll und ganz, alleine der Weg um das Ziel zu erreichen darf nicht darin bestehen, dass diejenigen, die die Bildungsinhalte schaffen, seien es jetzt

Texte, Bilder oder beides in Büchern, ihre Bildungsinhalte über den Weg der Schranken kostenfrei zur Verfügung stellen müssen. Vielmehr muss der Staat die Bildungsinstitutionen mit den nötigen Finanzmitteln ausstatten, um die Rechte an dem für Bildungszwecke benötigten Content auf dem Primärmarkt zu erwerben. Dabei handelt es sich keinesfalls immer nur um wissenschaftliche Werke, die von durch dem Staat bezahlten, vielleicht sogar verbeamteten Wissenschaftlern geschaffen werden. Der über die Verwertungsgesellschaften vorgesehene Ausgleich hat wie an den zuletzt wieder gescheiterten Verhandlungen zwischen der Kultusministerkonferenz und den Verwertungsgesellschaften zu sehen ist, nie richtig funktioniert – und die Verwertungsgesellschaften sollten sich nach der Finanzdecke der in der KMK vertretenen Institutionen strecken und nicht nach dem Umfang der Nutzung und den entgangenen Einnahmen am Primärmarkt. Hinzu kommt, dass der Ausgleich über die Verwertungsgesellschaften nicht (mehr) bei denen ankommt, denen die Einnahmen auf dem Primärmarkt entgehen – den Verlagen und Bildagenturen – sondern nach der Reprobil-Entscheidung des EuGH und der Vogel-Entscheidung des BGH nur bei den Urhebern. Dies gilt für Bildagenturen um so mehr, als im Entwurf zur Änderung des VGG, § 27a, BT-Drs. 18/10637 vom 13.12.2016, nur von einer möglichen Beteiligung der Verleger, aber nicht auch der Bildagenturen die Rede ist.

- Warum bei der Vergütungsfreiheit nach § 60h Abs. 2 Nr. 1 auch die Familien der Angehörigen der Bildungseinrichtungen in den kosten- und vergütungsfreien Werkgenuss kommen sollen, ist nicht verständlich und nicht zu rechtfertigen. Hinzu kommt, dass die Reichweite des Begriffes „Familie“ nicht klar definiert ist und es sich damit um einen auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff handelt, was einer der selbstgewählten Vorgaben des Entwurfes widerspricht. Gehört zur Familie nur der Partner/die Partnerin, die Kinder oder auch die Eltern, Geschwister, Onkel, Tante, Nichte, Neffe etc.?
- Da es „umfangreiche und komplexe Nutzungsverträge“, wie in der Begründung eingeräumt, in der Praxis gibt, zeigt dies, dass es für die durch die Schranken geregelten Nutzungen einen Primärmarkt gibt, der durch den Vorrang der Schranken praktisch abgeschafft werden soll, ohne dass die Primärmarktteilnehmer dafür einen Ausgleich erhielten.
- Die Aussage in der Entwurfsbegründung (S. 27), dass den Urhebern und sonstigen Rechtsinhabern für die meisten – warum nicht für alle? – erlaubten Nutzungen eine angemessene Vergütung zusteht, ist richtig. Zweifelsohne sind die Verlage und Bildagenturen Rechtsinhaber von Rechten aus dem Urheberrechtsgesetz durch entsprechende Verträge mit den Urhebern. Gleichwohl erhalten diese Rechtsinhaber aufgrund der bereits genannten Rechtsprechung zur Beteiligung der Verlage an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften keinen Anteil und Ausgleich für die schrankenkonforme Nutzung mehr. Damit werden gerade keine „guten Investitionsbedingungen“ auf Seiten der Verlage und Bildagenturen geschaffen. Die Verlage und Bildagenturen als Rechtsinhaber können also auf diese Weise nicht „an der wirtschaftlichen Entwicklung partizipieren“. Die Nutzung unterbleibt nicht etwa, weil die Rechtsunsicherheit so groß ist und keine Möglichkeit besteht, die Nutzung legal zu lizenzieren, sondern weil die öffentlichen Kassen der durch die Schranken begünstigten Institutionen so leer sind, dass sie nicht bereit oder in der Lage sind, den Rechtsinhabern für die gewünschte Nutzung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

- Da die meisten der durch die Schranken begünstigten Nutzer durch die öffentliche Hand finanziert sind und die Schranken „behutsam“ ausgeweitet werden sollen, fragt es sich, wie denn (von diesen) angemessene Vergütungen bezahlt werden sollen, ohne dass „die einschlägigen Budgets der öffentlichen Hand“ wesentlich beeinflusst – sprich erhöht – werden (S. 27). Es wird dargelegt, dass von ca. 1 Milliarde Euro Ausgaben für den Erwerb und Lizenzverträge nur 26,5 Millionen Euro auf die Verwertungsgesellschaften entfallen. Wenn von der rund 1 Milliarde Euro 25% auf die Rechtsinhaber wie z.B. Verlage und Bildagenturen entgehen, mögen zwar vielleicht die Verwertungsgesellschaften einen Teil des Geldes erhalten, der dann aber aus genannten Gründen nicht mehr bei den Rechtsinhabern wie z.B. Verlagen und Bildagenturen ankommt.

24. Februar 2017

Über den BVPA (www.bvpa.org):

Der Bundesverband professioneller Bildanbieter (BVPA) wurde 1970 in Berlin als Interessenvertretung für deutsche Pressebild-Agenturen und Bildarchive gegründet. Heute ist der BVPA führende Instanz in Deutschland und dem europäischen Raum für alle Fragen rund um visuelle Inhalte und vertritt - immer noch von Berlin aus – kleine und große Bildanbieter in ganz Europa. Der Verband repräsentiert außerdem die Interessen von Unternehmen, die bildagenturnahe Services anbieten, z.B. technische und juristische Dienstleistungen wie Keywording, Rechteverfolgung und Vertrieb. Derzeit hat der BVPA über 80 Mitglieder.

Rückfragen:

BVPA | Mathias Jahn | Geschäftsstellenleitung
Bergstr. 92 | D-12169 Berlin
Tel.: 030 - 886 753 19
jahn@bvpa.org | www.bvpa.org